



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

### Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von  
Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von

### Rommersberg

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500) dargestellten Flächen werden in die Ortslage von Rommersberg einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Auf der einbezogenen Fläche sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechen.

#### § 3

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Satzung der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Rommersberg vom 31.08.1999.

#### § 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 01.03.2006

  
Wolfgang Oberbüscher  
(Bürgermeister)

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Rommersberg wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229 in den üblichen Öffnungszeiten, zur Zeit

Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 01.03.2006

  
Wolfgang Oberbüscher  
(Bürgermeister)

**Gemeinde Engelskirchen:**

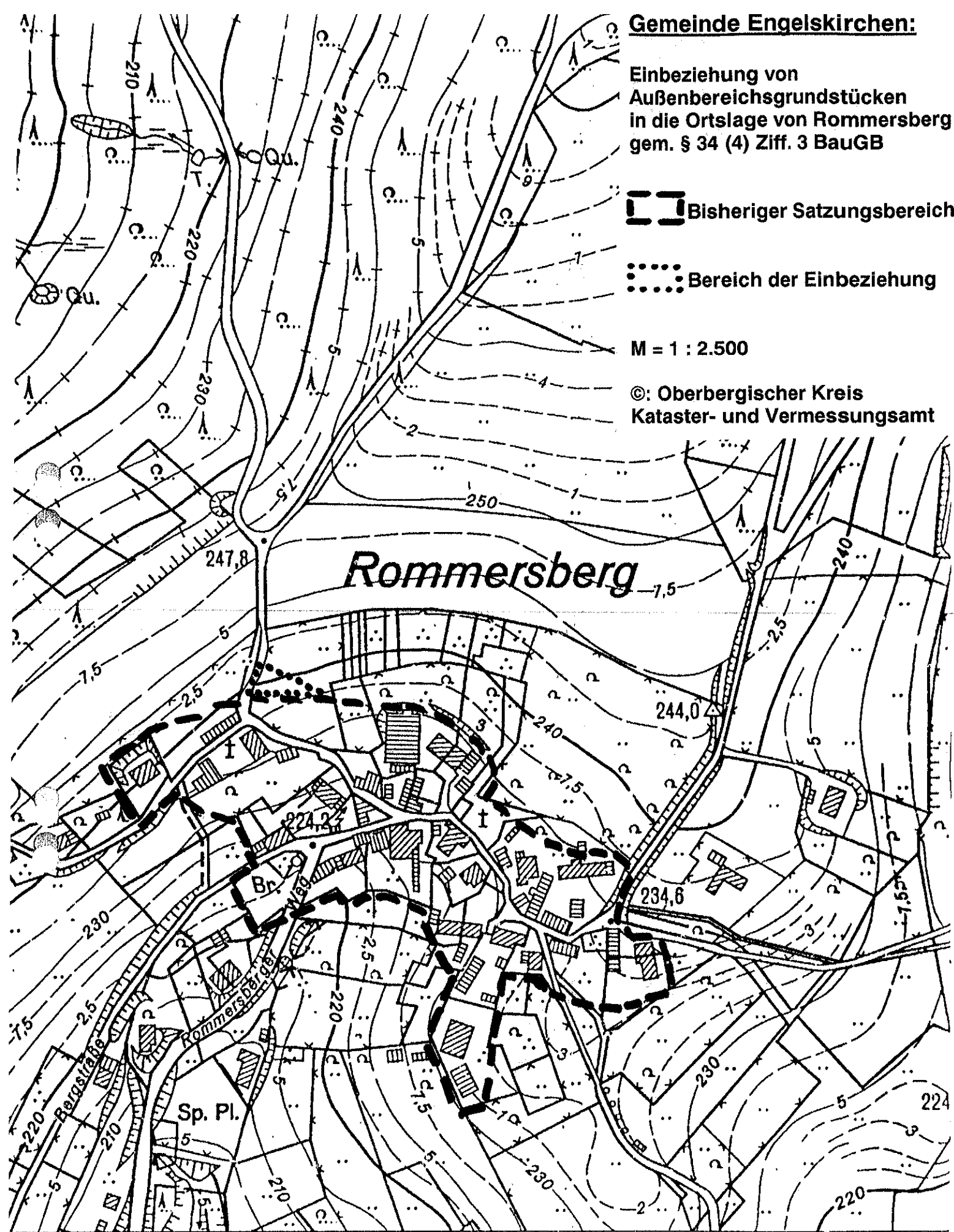
Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in die Ortslage von Rommersberg gem. § 34 (4) Ziff. 3 BauGB

 Bisheriger Satzungsbereich

 Bereich der Einbeziehung

M = 1 : 2.500

©: Oberbergischer Kreis  
Kataster- und Vermessungsamt



99,2

99,4